

## HOSTATOSCHULE

Hostatostraße 38, 65929 Frankfurt

Tel. 069 212 455 53

Fax 069 212 457 91

E-Mail: [info@hostatoschule.de](mailto:info@hostatoschule.de)



# HYGIENEPLAN

## DER HOSTATOSCHULE

vom 26.04.2020,

ergänzt am 14.05.2020, 29.05.2020 und

19.06.2020



## Inhalt

1 Persönliche Hygiene .....	3
2 Besonderheiten an Grundschulen.....	5
3 Raumhygiene.....	7
3.2 Lüftung der Räume.....	8
3.3 Reinigung.....	8
4 Hygiene im Sanitärbereich .....	9
5 Infektionsschutz in den Pausen .....	10
6 Personen der Risikogruppe .....	11
7 Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel .....	12
8 Wegeföhrung.....	13
9 Konferenzen und Versammlungen .....	14
10 Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung .....	14
11 Meldepflicht .....	15
12 Umgang bei Nichteinhaltung der Corona-Regeln.....	16

2





# 1 PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Im Unterricht und in der Betreuung werden die Schülerinnen und Schüler mit den Hygiene- und Abstandsregelungen der Hostatoschule vertraut gemacht. Auch die Eltern werden über einen Elternbrief über alle getroffenen Maßnahmen informiert.

In den Betreuungsräumen hängen die Regeln sowie erlaubte und verbotene Spiele gesondert aus.

## WICHTIGSTE MAßNAHMEN

3

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer **akuten Erkrankung** in der Schule soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum (GS: Elterncafe; HS: Chill-Raum) gebracht werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Mindestens **1,50 Meter Abstand** zu anderen Menschen halten. Ab dem 22.06.2020 gilt das nicht für den Unterricht in den Jahrgangsstufen 1-4 und der Vorklasse. Dort gelten die Vorgaben zur konstanten Gruppenbildung (siehe Punkt 2).
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche **Händehygiene** nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang, nach dem Husten oder Niesen, vor und nach der Pause und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutz-





maske. In der Grundschule bringen die Kinder ein eigenes Handtuch und die eigene Seife mit. In der Betreuung waschen sich die Kinder auch vor und nach gemeinsamen Spielen die Hände.

Die Händehygiene erfolgt durch

a) **Händewaschen mit Seife** für 20-30 Sekunden

(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

b) **Händedesinfektion**

Händedesinfektion ist **nur im Ausnahmefall** (z.B. nach Kontakt mit Erbrochenem) und nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zu praktizieren. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Die Klassenraumtüren stehen auch während des Unterrichts offen, um die häufige Benutzung der Klinken zu vermeiden. Die Brandschutztüren müssen geschlossen bleiben. Die Präsenzputzkraft reinigt die Türgriffe in regelmäßigen Abständen.
- Eine **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** ist beim Kommen und Gehen, auf dem Schulhof, als auch bei Gängen durch die Schule (z.B. Toilettengänge) verpflichtend. Ausnahme: Während der Betreuung am Nachmittag können die Kinder auf dem Schulhof die MNB abziehen, wenn der Abstand eingehalten wird. In 'engeren' Spielsituationen ziehen die Betreuer und Kinder eine Maske auf. Die Masken der Betreuer werden bei 'Nichttragen' in einer verschlossenen Box verwahrt. Die Masken werden nicht außerhalb der Schule (im Privaten) getragen und täglich gereinigt.

In der Hauptschule ist im Unterricht das Tragen von Masken nicht erforderlich, da durch die festen Sitzplätze der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Die MNB ist selbst mitzubringen. In Ausnahmesituationen kann die Schule MNBs zur Verfügung stellen.

Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Hus-



ten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, zwingend weiterhin einzuhalten.

## 2 BESONDERHEITEN AN GRUNDSCHULEN

Für den Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 und in der Vorklasse gelten die dem Schreiben des Ministers vom 10. Juni zur Öffnung der Grundschulen ab dem 22. Juni 2020 beigefügten organisatorischen Regelungen. Demnach gilt:

### **konstant zusammengesetzte Klasse in bestehender Klassenstärke**

Der Unterricht findet mit der üblichen Klassenstärke statt. Jede Klasse bildet eine konstante Lerngruppe, die im unterrichtlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Einzelne Gruppen oder Schülerinnen und Schüler können keinen anderen Lerngruppen oder Klassen zugeteilt werden. Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören.

Im Unterricht wird es durch die konstante Gruppenbildung möglich, das Abstandsgebot im Sinne vorgegebener Mindestabstände aufzuheben. Gleichwohl sollten auch innerhalb dieser Gruppen direkter Körperkontakt vermieden und die Empfehlungen des RobertKoch-Instituts eingehalten werden. Der Erzählkreis oder andere Unterrichtsangebote, bei denen körperlicher Kontakt erfolgt, dürfen weiterhin nicht umgesetzt werden.

### **konstante Nutzung eines Raumes bzw. Nutzung anderer Orte**

Jede Klasse nutzt einen fest zugewiesenen Raum – den Klassenraum.

5





### **konstantes Personalteam in jeder Klasse**

Die Klassenlehrkraft wird im höchstmöglichen Stundenumfang im Unterricht in ihrer Klasse eingesetzt. Sollte ihr Stundenvolumen zur Abdeckung des Unterrichts nicht ausreichen oder sollten Ressourcen für Fördermaßnahmen innerhalb des Klassenverbands vorhanden sein, können weitere Lehrkräfte oder anderes pädagogisches Personal eingesetzt werden. Für jede Klasse wird somit entweder ausschließlich der Einsatz der Klassenlehrkraft oder im Bedarfsfall eines festen Personalteams vorgesehen. Grundsätzlich ist das in einer Klasse tätige Personal ausschließlich in genau dieser Klasse einzusetzen. Nur in absolut nicht vermeidbaren Situationen kann davon abgewichen werden unter der Prämisse, dass möglichst wenige Lehrerinnen und Lehrer in Kontakt mit unterschiedlichen Gruppen bzw. anderen Lehrkräften kommen. Somit kann sichergestellt werden, dass Lehrkräfte keine Infektionsbrücken zwischen verschiedenen Lerngruppen bilden. Die Förderschullehrkraft an der Grundschule deckt den Unterricht einer Klasse ergänzend zur Klassenlehrkraft ab. Sie kann gemeinsam mit einer Lehrkraft als festes Personalteam eingesetzt werden.

## 6

### **Minimierung von Kontakten außerhalb der konstanten Lerngruppe**

Die Abstandsregel von 1,5 m ist lediglich in der konstant zusammengesetzten Klasse mit den für sie eingesetzten Personalteams aufgehoben. An Stellen, an denen die konstante Gruppenbildung nicht eingehalten werden kann, gilt sie weiterhin. Dies ist insbesondere beim Ankommen und Verlassen des Schulgebäudes, auf dem Schulhof und bei Gängen durch das Schulgebäude zu beachten.

Der Unterricht startet gestaffelt. Die Kinder der Vorklasse, der 1. und 2. Klasse beginnt um 8.30 Uhr. Kinder, die die Frühbetreuung in Anspruch nehmen müssen, dürfen sich ausschließlich im eigenen Klassenzimmer aufhalten. Das Betreuungspersonal öffnet die Klassenraumtüren rechtzeitig und achtet unter der Abstandsregel darauf, dass keine Durchmischung erfolgt.

In der Betreuung am Nachmittag gilt die Abstandsregel, wenn Kinder aus unterschiedlichen Klassen in einer Gruppe sind. Besteht die Gruppe ausschließlich aus Kindern einer Klasse ist die Abstandsregel aufgehoben.



## 3 RAUMHYGIENE

### 3.1 RAUMNUTZUNG UND ABSTANDREGELUNG

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen der Hauptschule entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel zwischen 8 und 12 Schülerinnen und Schüler. Sitzordnungen werden so gestaltet, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

Jede Klasse bekommt einen Auf- und Abgang zugewiesen. In der Grundschule stehen dafür 4 Türen und Treppenhäuser, in der Hauptschule 2 zur Verfügung. Diese sind mit Schildern versehen.

Die Schülerinnen und Schüler sitzen in der Hauptschule im Unterricht an fest zugewiesenen Tischen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht unbeaufsichtigt sein, um das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln zu gewährleisten.

Die Pausen finden gestaffelt statt. (siehe Punkt 4)

Partner- und Gruppenarbeiten sind unter Wahrung der Abstandsregelung möglich. Fachunterricht kann in der Hauptschule in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden, solange es sich nicht um Räume zur Nahrungszubereitung handelt.

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern. Soweit erforderlich, ist ein geeignetes Verfahren zu organisieren. Zur Organisation der Bücherrückgabe sind die Empfehlungen zur Wiedereröffnung von Bibliotheken des Deutschen Bibliotheksverbandes hilfreich.

Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit irgend möglich zu vermeiden.

Um die Zahl der Anwesenden so gering wie möglich zu halten, dürfen Eltern das Schulgelände nur in Ausnahmesituationen betreten. Sie verabschieden ihre Kinder am Tor und holen sie dort auch wieder ab.





Ab dem 22.06.2020 wird das eingeschränkte Nachmittagsangebot für die Kinder, die in der Betreuung angemeldet sind, ausgeweitet. Die Kinder können das Angebot nach dem Unterricht wahrnehmen. Hierbei handelt es sich um ein bedarfsorientiertes Angebot. Die Gruppen bestehen maximal aus 7-8 Kindern und eine Durchmischung ist auch hier nicht möglich.

Das Kinderparlament und die AGs finden bis auf Weiteres nicht statt.

## 3.2 LÜFTUNG DER RÄUME

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Wenn möglich ist mindestens ein Fenster im Raum dauerhaft geöffnet.

## 3.3 REINIGUNG

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger ef-





ektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Die Schulleitung und der Schulhausverwalter der Hostatoschule haben sich diesbezüglich auf eine regelmäßige Reinigung folgender Gegenstände geeinigt:

- Türgriffe
- Handläufen im Treppenhaus
- Wasserhähne
- Schüler- und Lehrertische
- Telefone
- Kopierer

Der Schulhausverwalter führt regelmäßige Kontrollen durch.

9

## 4 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen höchstens zwei Schülerinnen und Schüler gleichzeitig aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.





## 5 INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

In der Grundschule werden die Pausen gestaffelt angeboten. Die Pausenaufsicht geht durch die Klassen und eröffnet die Pause. Die Lehrkräfte schicken die Kinder nacheinander auf den Hof.

Ab dem 02.06. wird der Schulhof in drei Zonen unterteilt. In jeder Zone darf sich jeweils nur eine Gruppe aufhalten. Zwei Pausenaufsichten achten auf die Einhaltung der Abstandsregeln und darauf, dass nur einzelne Kinder die Sanitärräume besuchen.

In der Hauptschule werden die Pausen individuell mit der jeweiligen Lehrkraft durchgeführt, da die Größe des Schulhofs einen anderen Pausenbetrieb nicht zulässt. Die Lehrkräfte sprechen sich ab, damit nicht mehrere Gruppen gleichzeitig auf dem Hof sind.

Der Pausenverkauf wird zunächst nicht mehr angeboten.

Abstand halten gilt auch für die Lehrkräfte und in allen Räumen (z.B. Lehrerzimmer, Teeküche, Schulleitungsbüro etc).

10



## 6 PERSONEN DER RISIKOGRUPPE

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat seine Informationen zu Risikogruppen für schwere Krankheitsverläufe angepasst. Nach den aktuellen Informationen des RKI machen die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risiko-Einschätzung im Sinne einer medizinischen Beurteilung. Daher haben alle Beschäftigten grundsätzlich wieder ihren Dienst / ihre Arbeitsleistung in den Dienststellen zu erbringen, sofern die Präsenzpflcht für die dienstliche Aufgabe erforderlich ist. Eine Aufhebung der Präsenzpflcht ist nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Die Kosten für das ärztliche Attest haben die Beschäftigten selbst zu tragen.

11

Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben, werden auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt.

Schwangere oder stillende Lehrerinnen und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen können ebenfalls auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Präsenzpflcht im Unterricht befreit werden. Die Befreiung im oben genannten Sinne gilt nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sowie für die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen, Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen oder Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnliche Besprechungen in Präsenzform, bei denen länger als 15 Minuten andauernde Kontakte zu Schülerinnen, Schülern oder Studierenden ausgeschlossen sind.

**Schülerinnen und Schüler**, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

Diese Schülerinnen und Schüler werden weiterhin im Homeschooling unterrichtet. Die Lehrkräfte stellen ihnen das Material zur Verfügung.





## 7 INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORT- UND MUSIK- UNTERRICHT SOWIE BEIM DARSTELLENDEM SPIEL

Das Hessische Kultusministerium hat mit den Schreiben vom 8. Mai für die jeweiligen Schulformen darauf hingewiesen, dass der Unterricht in den Hauptfächern prioritär sichergestellt werden soll. Soweit darüber hinaus weitere Kapazitäten vorhanden sind oder Kolleginnen und Kollegen nur in bestimmten Fächern eingesetzt werden dürfen, können die Fächer Sport, Musik und Darstellendes Spiel unter den besonderen hygienischen Bedingungen unterrichtet werden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

Die Theaterpädagogin der Praxisorientierten Hauptschule bietet kleine Theaterkurse am Nachmittag an. Die Teilnehmerzahl beträgt maximal 5 Schülerinnen und Schüler. Die Übungen werden kontaktfrei ausgeübt und der Mindestabstand von 2 Metern ist dabei einzuhalten. Wenn möglich werden die meisten Aktivitäten im Freien durchgeführt. Alternativ kann die Gruppe in der Rippergerhalle arbeiten. Der Umkleideraum darf nicht genutzt werden.

Die Jugendhilfe bietet sportliche Aktivitäten in Form von Einzeltraining (z.B. Boxen) oder Kleingruppen (max. 5 Schülerinnen und Schüler) im Freien an. Die Schülerinnen und Schüler müssen in ihrem Sportoutfit kommen, das Nutzen der Umkleidekabinen ist nicht möglich. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist dabei unabdingbar.

Auch weitere Bewegungs-Aktivitäten, wie „Raus ins Grüne“, „mit dem Fahrrad rund um Höchst“ bietet die Jugendhilfe für kleine Gruppen (2-5 Schülerinnen und Schüler) an.

12



## 8 WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

Den einzelnen Klassen bzw. Gruppen werden Türen zugewiesen. Zum Ankommen, beim Gehen oder beim Gang in die Pause dürfen die Schülerinnen und Schüler ausschließlich diese Türen benutzen. Die Türen werden mit Schildern versehen.

Da sich die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule vor und nach dem Unterricht gerne vor dem Schulgebäude aufhalten, werden Markierung angebracht, damit der Abstand eingehalten werden kann.

In der Grundschule übernimmt morgens eine Kraft die Aufsicht auf dem Schulhof, damit die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die Klassenräume gehen und dabei den richtigen Weg einhalten.

Die zugeordneten Türen und Wege werden mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und geübt.

Auch die Eltern werden darüber informiert.

13



## 9 KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Wenn eine Konferenz notwendig ist, werden die Schulformen jeweils in zwei Gruppen geteilt und in der Rippergerhalle durchgeführt.

Das Kollegium erhält alle wichtigen Informationen von der Schulleitung per Mail.

Das Personal des Ganztags führt die Teamsitzungen mittels Videokonferenz durch.

Elternabende und Elternbeiratssitzungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind.

14

## 10 SCHULVERPFLEGUNG UND NAHRUNGSMITTELZUBEREITUNG

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht möglich. Die Schülerinnen und Schüler müssen an ihren Plätzen frühstücken und dürfen ausschließlich ihr mitgebrachtes Essen und Trinken verzehren.

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Die Schulkantine der Hostatoschule öffnet ab dem 08.06.2020. Bis auf Weiteres wird es für die Betreuungskinder mittags Lunchpakete geben, die von der hauseigenen Köchin vorbereitet werden.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Das Tragen von Handschuhen, einer Kopfbedeckung und geeigneter Kleidung ist unabdingbar. Die Köchin ist verpflichtet, eine Maske zu tragen.

Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen. Die Lunchpakete werden in den Gruppenräumen eingenommen. Die Kinder





sitzen beim Essen mit dem entsprechenden Abstand an den Tischen. Vor und nach dem Essen waschen sie sich gründlich die Hände.

Die Tische werden vor und nach dem Essen gründlich gereinigt.

Die BrotZeit entfällt bis auf Weiteres.

## 11 MELDEPFLICHT

Sowohl beim Auftreten einer Infektion als auch bei einem Verdacht muss die Schule unmittelbar von den Erziehungsberechtigten informiert werden.

Auch das gesamte Personal der Schule ist bei einer Infektion oder bei einem Verdacht einer Infektion meldepflichtig.

Die Schulleitung leitet die Meldung dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt weiter und stimmt die weitere Vorgehensweise ab.



## 12 UMGANG BEI NICHTEINHALTUNG DER CORONA-REGELN

Alle Eltern und Schülerinnen und Schüler werden über einen Elternbrief über die getroffenen Corona-Regeln informiert.

Bei Nichteinhaltung werden die Schülerinnen und Schüler zunächst verwarnt. Bei mehreren Verstößen werden die Eltern informiert.

Bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln werden die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausgeschlossen. Dies erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung.